

KUNDENINFORMATION

Fragen zum europäischen Beihilfenrecht - Bestimmungen und Definitionen

Die Förderung von Unternehmen unterliegt in Europa besonderen Bestimmungen. Gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“. Ziele dieser Regelungen sind u. a. die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der europäischen Union und der Schutz des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten.

Beihilfen können jedoch auch als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. In diesen Fällen müssen die entsprechenden Einzelförderungen oder Förderprogramme von der Kommission genehmigt werden oder sie sind von einer solchen Genehmigung freigestellt, weil sie strikten Rahmenbedingungen, die in sogenannten Freistellungsverordnungen festgelegt sind, folgen.

In der Investitionsbank finden überwiegend die Freistellungsverordnungen für die **De-minimis-Beihilfen** außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion/der Fischerei und Aquakultur sowie die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** Anwendung.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen im Fokus der Förderprogramme.

1. Warum eine besondere Förderung von KMU?

Aus Sicht der Europäischen Union nehmen kleine und mittlere Unternehmen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ein und gelten generell als Faktor sozialer Stabilität und wirtschaftlicher Dynamik.

Allerdings sehen sich KMU auch Hindernissen gegenüber, die sie in ihrer Entwicklung aufhalten. Die Hindernisse beziehen sich zum großen Teil auf den Zugang zu Fremd- und Eigenkapital und zwar in der Weise, dass KMU sich nicht in dem erforderlichen Umfang oder nur zu höheren Kosten als größere Unternehmen am Kapitalmarkt bedienen können. Um diese Nachteile gegenüber den größeren Unternehmen auszugleichen, werden KMU aus einigen Förderprogrammen in besonderem Maße gefördert bzw. sind in einigen Förderprogrammen ausschließlich antragsberechtigt.

2. KMU – Definition

Um zu gewährleisten, dass auch nur diejenigen Unternehmen eine (besondere) Unterstützung erhalten, welche sich auch tatsächlich den o. g. Hindernissen gegenübersehen, wurde durch die Europäische Kommission eine Definition für kleine und mittlere Unternehmen erarbeitet, welche in allen Mitgliedsstaaten Gültigkeit hat. Die Definition finden Sie in im Internetauftritt der Europäischen Union bzw. der Investitionsbank.

3. Was sind De-minimis-Beihilfen?

De-minimis-Beihilfen¹ sind Förderungen, welche aus Sicht der EU-Kommission aufgrund ihrer geringen Höhe nicht in der Lage sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grund müssen sie von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden.

Als De-minimis-Beihilfen können jedoch nicht gewährt werden:

- Beihilfen an Unternehmen, die Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, welche in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet;
 - wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird.
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr an Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Der Subventionswert dieser Beihilfen (vgl. Ziffer 5 der Kundeninformation) ist in der Summe auf 100.000 Euro für Unternehmen des Straßengüterverkehrs, in allen übrigen Sektoren auf 200.000 Euro innerhalb von 3 Kalenderjahren begrenzt.

Der Zeitraum der 3 Kalenderjahre bezieht sich auf das laufende sowie die beiden letzten Kalenderjahre vor der Gewährung. Darüber hinausgehende De-minimis-Beihilfen dürfen nicht gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Kundeninformationsblatt „De-minimis-Regel“ im Internetauftritt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

¹ entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352/ vom 24.12.2013); Darüber hinaus hat die EU-Kommission spezielle Vorschriften für De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor sowie für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit abweichenden Regelungen erlassen, auf welche im vorliegenden Papier nicht näher eingegangen werden sollen.

4. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Mit der AGVO² werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Die AGVO gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

- Regionalbeihilfen
- Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen
- Umweltschutzbeihilfen
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation
- Ausbildungsbeihilfen
- Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete
- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastukturen
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen
- Beihilfen für Regionalflughäfen
- Beihilfen für See- und Binnenhäfen.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Darüber hinaus sind weitere Ausschlüsse in der AGVO – wie z. B. die Branchen, die auch vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgenommen sind – genannt.

In Abhängigkeit vom Fördergegenstand gelten bestimmte absolute Beihilfeshöchstgrenzen und bestimmte Beihilfeintensitäten, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Beihilfen müssen einen Anreizeffekt erfüllen. Daher ist in den meisten Fördergegenständen ein schriftlicher Beihilfeantrag mit definierten Mindestangaben vor Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit zu stellen. Bei der Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Ausgaben gelten zudem Kumulierungsgrenzen.

Im Zuge von Transparenz- und Publizitätsanforderungen werden Angaben zum Beihilfeempfänger und zur Beihilfe veröffentlicht.

5. Subventionswert

Der Subventionswert (auch oft als Höhe der Beihilfe oder Beihilfewert bezeichnet) ist die Höhe der Vergünstigung des Förderproduktes im Gegensatz zu einem vergleichbaren Produkt zu Marktbedingungen.

Bei einem Zuschuss entspricht der Subventionswert dem Zuschussbetrag. In anderen Fällen z. B. bei zinsgünstigen Darlehen und bei Bürgschaften berechnet sich der Subventionswert als ein in einem Währungsbetrag ausgedrückter Vorteil der Zinsverbilligung/der

vergünstigten Konditionen der Bürgschaft gegenüber einem marktüblichen Zinssatz/marktüblichen Konditionen der Bürgschaft eines vergleichbaren Produktes auf dem Kapitalmarkt.

Im Falle eines zinsgünstigen Darlehens macht der Subventionswert nur einen Bruchteil der Darlehenssumme aus. Je größer die Zinsverbilligung und je länger die Laufzeit ist, umso größer ist auch der Subventionswert. Maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Subventionswertes haben auch die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers (Rating) und die Besicherung des Darlehens.

Als Vergleichsmaßstab für die Zinsverbilligung gilt der Zinssatz für ein banküblich besichertes Darlehen. Dieser wird von der EU-Kommission als „EU-Referenzzinssatz“ anhand von Marktgegebenheiten vorgegeben und regelmäßig angepasst.

6. Unternehmen in Schwierigkeiten

In sehr vielen Förderprogrammen sind Unternehmen in Schwierigkeiten als Antragsberechtigte ausgeschlossen. Hintergrund hierfür sind die erheblichen Auswirkungen einer solchen Förderung auf den Wettbewerb.

Die Regeln für die Vergabe von Fördermitteln an Unternehmen in Schwierigkeiten sind in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 249 vom 31.07.2014, S. 1) festgeschrieben.

Demnach befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, „wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift“.

Insbesondere gilt dies, wenn bei KMU:

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verlorengegangen ist;
- bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verlorengegangen ist;
- unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Handelt es sich bei dem Unternehmen nicht um ein KMU, gelten weitere Kriterien.

Beihilfen dieser Art sind generell als Einzelbeihilfe oder als Programm von der Europäischen Kommission genehmigen zu lassen.

7. Nützliche Links

Europäische Union (Startseite)

http://europa.eu/index_de.htm

Amtsblatt der Europäischen Union

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Europäische Kommission – Generaldirektion Wettbewerb

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU Nr. L156 vom 20.06.2017, S. 1).